

# Bekanntmachung

gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Entscheidung über den Antrag der juwi AG (jetzt JUWI GmbH) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG

Antrag der juwi AG (jetzt JUWI GmbH), Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, vom 13.01.2021 (Posteingang PE am 20.01.2021), auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie unter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit der Bezeichnung **Ju 03a** am Standort in der Gemeinde Hörssel, Gemarkung Mechterstädt, Flur 4.

Zum o.g. Antrag erging folgender

## Genehmigungsbescheid 02/21

### I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die JUWI GmbH (vormals juwi AG), Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt erhält gemäß § 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

bestehend aus einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V 136 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 166 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 136 m und einer Gesamthöhe (GH) von 234 m am Standort in 99880 Hörssel, Gemarkung Mechterstädt, Flur 4, Flurstücke 91, 92, 93 und 94 unter der Bezeichnung **Ju 03a**.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren) in Höhe von XX.XXX,XX EUR erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von XX.XXX,XX\_EUR sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung auf eines der Konten des Landratsamtes Gotha unter Angabe des **Aktenzeichens 106.11-mechwind-02/21-6.2.3** zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

### II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zugrunde:

1. Umfang der Anlage

Errichtung und ganzjähriger Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V 136 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 166 m, einem Rotordurchmesser (RD)

von 136 m und einer Gesamthöhe (GH) von 234 m über Gelände am Standort in 99880 Hörssel, Gemarkung Mechterstädt, Flur 4, Flurstücke 91, 92, 93 und 94 unter der Bezeichnung Ju 03a.

Koordinaten des beantragten WEA-Standortes:

UTM X\_ETRS89 Z32: 607905; Y\_ETRS89 Z32: 5646269 bzw.  
X\_Long\_WGS84\_DMS: 10°32'11,13''; Y\_Lat\_WGS84\_DMS: 50°57'28,51''

## 2. Umfang der Genehmigung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:

- die Baugenehmigung gemäß § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 15 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG sowie
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG)

Die Netzanbindung, straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse sowie Erschließungsmaßnahmen, welche nicht im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) betrachtet wurden, werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

## 3. Nutzungsbeschränkungen

Die Genehmigung des Vorhabens unterliegt folgenden Nutzungsbeschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ziehender Fledermausarten ist eine Abschaltung der WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang vorzunehmen; bei Windgeschwindigkeiten von größer 6 m/s auf Gondelhöhe oder Temperaturen von kleiner 10 °C muss keine Abschaltung erfolgen.

Zur Vermeidung des Vogelschlags der besonders betroffenen Greifvögel (in erster Linie Rotmilan und Mäusebussard) ist die WEA bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im Umkreis von 300 m um die WEA (Ernte, Stoppelumbruch, Pflügen, Mahd) abzuschalten und zwar jeweils zwischen Sonnenauf- und -untergang am Tag des jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses sowie an den beiden auf das jeweilige Nutzungsereignis folgenden Tagen. Die Abschaltung ist bei allen landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen unabhängig von der Feldfrucht von April bis September vorzunehmen.

Die Bewirtschaftung von Feldblöcken bis zu einer Größe von maximal einem Hektar bei der Abschaltung einzelner Anlagen kann außer Acht gelassen werden, wenn diese nicht als Einheit bewirtschaftet werden.

Es ist auf geeignetem Wege sicherzustellen, dass der Flächenbewirtschafter den Windkraftbetreiber rechtzeitig über die abschaltungsrelevanten Nutzungsereignisse informiert. In die Vereinbarung mit dem Bewirtschafter ist aufzunehmen, dass im Nahbereich der WEA keine bewirtschaftungsbedingten Maßnahmen durchgeführt werden, welche Großvögel anlocken könnten (z. B. Mistlagerung).

## 4. Umweltverträglichkeit

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war auf Antrag der Firma juwi AG (heute JUWI GmbH) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die zuständige Genehmigungsbehörde erachtete das Entfallen der Vorprüfung für Neuanlagen als zweckmäßig.

### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Genehmigung u.a. Auflagen zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, zu luftverkehrsrechtlichen-, bau- und brandschutzrechtlichen, zu denkmalschutz-, abfall-, bodenschutz-, wasserschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen beigelegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Gotha, 18.- März- Str. 50, 99867 Gotha Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De- Mail- Gesetz erhoben werden.

Die De- Mail- Adresse lautet: [poststelle@kreis-gth.de-mail.de](mailto:poststelle@kreis-gth.de-mail.de)

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

### **Hinweise gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:**

Die Genehmigung wurde am 29.07.2022 durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Gotha erteilt.

Die Genehmigung und ihre Begründung liegen während der Dienstzeit, in der Zeit

**vom 02. September 2022 bis einschließlich 15. September 2022**

im Landratsamt Gotha, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha und in der Gemeinde Hörsel, Bauverwaltung, Waltershäuser Straße 16 a in 99880 Hörsel OT Hörselgau zur Einsicht aus und können von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Gotha, Umweltamt, unter obiger Adresse bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch unter [umwelt@kreis-gth.de](mailto:umwelt@kreis-gth.de) angefordert werden.

Zur persönlichen Einsichtnahme im Landratsamt Gotha wird um Terminvereinbarung unter [umwelt@kreis-gth.de](mailto:umwelt@kreis-gth.de) oder telefonisch unter **03621 / 214 193** bzw. in der Gemeinde Hörsel über Herrn Kley, Tel.: **03622/921012**, E-Mail: [kley@hoersel.de](mailto:kley@hoersel.de) sowie Frau Rommel, Tel.: **03622/921013**, E-Mail: [rommel@hoersel.de](mailto:rommel@hoersel.de) gebeten.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 16. September 2022.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

*i.v. N. M. I.*

Eckert  
Landrat

Gotha, den

**24. Aug. 2022**